

## REACH – WAS GEHT MICH DAS AN ?

**Den Herstellern und Verwendern von Sekundärrohstoffen droht möglicherweise Ungemach aus der EU-Gesetzesschmiede: Am 01. Juni dieses Jahres ist „REACH“ in Kraft getreten, das europaweit den Handel mit chemischen Substanzen möglichst sicher gestalten soll.**

Der Hintergrund laut Bundesumweltamt: Selbst für Chemikalien, von denen jährlich Tausende von Tonnen produziert werden, stehen mitunter kaum verlässliche Informationen zu deren Gefährlichkeit zur Verfügung. Gemäß „REACH“ (Registrieren, Evaluieren, Autorisieren von Chemikalien) dürfen nur noch chemische Stoffe in den Verkehr gebracht werden, die registriert, bewertet und zugelassen sind. Art und Umfang des geforderten Datensatzes richtet sich nach dem jeweiligen Produktionsvolumen; gefordert werden Daten für alle Stoffe, die ab einer Menge von einer Tonne pro Jahr in der EU vertrieben werden – auch für in der bisherigen Gesetzgebung bevorzugte Altstoffe, die vor September 1981 auf den Markt gekommen sind.

Etwa 30.000 im Handel erhältliche Stoffe werden durch REACH erfasst, bis zu 1.500 besonders besorgniserregende Stoffe werden zulassungspflichtig. Nach

dem Prinzip der Beweislastumkehr wird die Verantwortung für die Überprüfung der Chemikaliensicherheit von den nationalen Behörden auf die Hersteller und Importeure übertragen. Sie müssen künftig überzeugend darstellen, dass ihre Produkte sicher zu handhaben und nicht über Gebühr gesundheits- oder umweltbelastend sind. Ihre Stoffinformationen geben die Verreiber an alle Abnehmer weiter.

Unklar ist bisher, ob und welche recycelten Rohstoffe in den Geltungsbereich von REACH fallen bzw. registrierungspflichtig sind. Zwar hat das Europäische Parlament im Dezember 2006 beschlossen, dass Abfälle nicht von dem Regelwerk erfasst sind. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für Sekundärrohstoffe, die im Zuge der bevorstehenden Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie ihren Abfallstatus verlieren könnten.

Grundsätzlich gilt eine Ausnahme von der Registrierungspflicht für Stoffe - als solche in Zubereitungen oder in Erzeugnissen - die bereits registriert worden sind und in der Gemeinschaft zurückgewonnen werden, wenn der Stoff, der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgeht, mit dem registrierten Stoff übereinstimmt und das Recyclingunternehmen über ein Sicher-

heitsdatenblatt des registrierten Stoffes verfügt.

Ferner sind Ausnahmen von der Registrierungspflicht für Einzelstoffe oder von Stoffgruppen möglich (z.B. Mineralien, Zementklinker, Erze), sofern diese im Aufbereitungsprozess nicht chemisch verändert werden.

Weiterhin ist entscheidend, ob es sich bei dem Sekundärrohstoff um einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis handelt. Erzeugnisse sind „Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmen (z.B. Altpapier, Spanplatten, hergestellt aus geschreddertem Altholz)“; Stoffe in diesen Erzeugnissen sind nur dann registrierungspflichtig, wenn sie in einer Menge von mehr als 1 Tonne enthalten sind und absichtlich freigesetzt werden, wovon bei Altpapier und Spanplatten nicht auszugehen ist.

Es besteht daher noch Grund zur Hoffnung, dass der REACH-Kelch - zumindest was die Registrierungspflicht betrifft - in weiten Teilen an den Herstellern von Sekundärrohstoffen vorübergeht.

## NOVELLE VERPACKUNGSVERORDNUNG

**Mit der mittlerweile fünften Novelle der Verpackungsverordnung will das Bundesumweltministerium bisher genutzte Schlupflöcher für Hersteller und Importeure schließen, die sich ihrer Rücknahmepflicht von Verbrauchsverpackungen bisher entzogen haben.**

Noch im Herbst 2007 soll das neue Regelwerk in Kraft treten, nach dem jeder Hersteller oder Importeur von verkaufverpackten Waren verpflichtet ist, sich für die Rücknahme der Verpackungen einem Dualen System anzuschließen. Zudem muss den Kontrollbehörden dann eine Vollständigkeitserklärung über den Verbleib und die Entsorgung der Verpackungen abgegeben wer-

den, die durch einen Wirtschaftsprüfer testiert ist.

Die getrennte Sammlung von Verpackungen hat in den letzten 20 Jahren eine Verwertung auf hohem ökologischen Niveau bewirkt“, so Staatssekretär Matthias Machnig vom Bundesumweltministerium. Getrübt wird diese Entwicklung von einer zunehmenden Zahl von Unternehmen, die die Kosten der Entsorgung ihrer Verpackungen den haushaltsnahen Erfassungssystemen oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aufbürden, ohne selbst einen angemessenen Beitrag zu leisten. Zukünftig soll es bei der Entsorgung noch mehr Wettbewerb zwischen Marktführer DSD und Mitbewerbern geben.

Hersteller und Importeure von verkaufverpackten Waren, die für private Haushalte oder gleichgestellte Anfallstellen (Büro, Arztpraxis) bestimmt sind, müssen nun mit einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand rechnen: Die geforderten Erklärungen sind besonders dann schwierig zu erbringen, wenn der Verreiber mehrere Abnehmer in Groß- und Einzelhandel hat.

Für Verreiber von Verkaufsverpackungen wird Buhck die komplette Organisation, Abwicklung und Erfüllung der neuen Dokumentationspflichten als Dienstleistung gebündelt anbieten.

## MERKBLATT ZUR ABFALLENTSORGUNG BEI BAU- UND ABRUCHARBEITEN

Wichtige Informationen zum Abfallrecht bei Bau- und Abrucharbeiten hat die Hamburger Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt im vergangenen Herbst in einem vierseitigen „Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abrucharbeiten“ gebündelt und veröffentlicht. Nach einer kurzen Erläuterung des Genehmigungsverfahrens von Abbrüchen führt das Papier die gültigen Richtlinien für die Behandlung einzelner Abfallfraktionen wie Boden und Steine, mineralische Bauabfälle (z. B. Beton, Ziegel oder Gemische), Metalle, Kunststoffe, Altholz, Sperr- oder Restmüll auf und zitiert die jeweils geltenden Gesetzesvorlagen. Eine der Kernaussagen: Sowohl mineralische als auch nicht-mineralische Bauab-

fälle sind getrennt zu erfassen und zu verwerten oder – wenn dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist – ersatzweise einer Sortieranlage zuzuführen, in der eine weitgehende Verwertung der Bestandteile sichergestellt ist. Dies gilt auch für bereits gemischt angefallene Bauabfälle. Dem Umgang mit gefährlichen (bis 31.01.07: besonders überwachungsbedürftigen) Abfällen, wie z.B. belastetem Boden und Bauschutt, Dachpappe, Asbest, AIV-Holz, ist ein eigener Abschnitt des Merkblattes gewidmet. Es kann bestellt werden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Tel. 040-42845-4326.

## NEUERUNGEN IM NACHWEISRECHT ZUR ABFALLRECHTLICHEN ÜBERWACHUNG

Seit dem 1. Februar gilt sowohl das Gesetz als auch die Verordnung zur neuen abfallrechtlichen Überwachung, auf deren Grundlagen u.a. die Nachweisführung der Abfallentsorgung vereinfacht werden soll.

Die wichtigsten Änderungen für Abfallerzeuger, -transporteure und -entsorger: In Anpassung an das EU-Recht gibt es auch im innerdeutschen Stoffstrom nicht mehr drei Stufen der Überwachungsbedürftigkeit (bisher 1. „nicht überwachungsbedürftig“, 2. „überwachungsbedürftig“, 3. „besonders überwachungsbedürftig“), sondern nur noch zwei: „nicht gefährlich“ und „gefährlich“.

Außerdem dürfen die vor Abfalltransporten erforderlichen Entsorgungsnachweise und die Transport-Begleitscheine nach einer mehrjährigen Übergangsfrist (01.04.2010) nicht mehr in Papierform vorgelegt werden, sondern die entsprechenden Daten müssen auf digitalem Weg übermittelt und gespeichert werden.

Als „gefährlich“ gelten nun alle bisher als „besonders überwachungsbedürftig“ bezeichneten Abfälle: Alle anderen Abfälle sind „nicht gefährlich“. Einfacher als früher: Entsorgungsnachweise und Begleitscheine sind jetzt nur noch für „gefährliche“ Abfälle erforderlich und können

daher bei den Abfällen der ehemals mittleren Kategorie „überwachungsbedürftig“ entfallen..

Bürokratischen Mehraufwand haben die Entsorgungsunternehmen aufgrund einer erweiterten Registerpflicht: Sie müssen künftig die Daten aller entsorgten Abfälle innerhalb von zehn Tagen in das Register (ehem. Nachweisbuch) einstellen, auch die nichtgefährlichen der vormaligen Kategorie „nicht überwachungsbedürftig“. Für Erzeuger und Transporteure gilt dies nur in besonderen Einzelfällen, i.d.R. sind sie nur für gefährliche Abfälle registerpflichtig. Eine weitere Erleichterung für Abfallerzeuger: Die Abfallbilanz bzw. das Abfallwirtschaftskonzept wird in Zukunft nicht mehr gefordert. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat eine Vollzugshilfe vorgelegt. Sie soll helfen, Fragen zu lösen, die evtl. bei der Anwendung des neuen Rechts auftreten.

Die Pflicht zur digitalen Dokumentation könnte besonders den Klein- und mittelständischen Betrieben Probleme bereiten. Sie müssen z.T. kostspielige Hard- und Software erwerben. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit, digitale Signaturen zu leisten. Es wird den betroffenen Unternehmen empfohlen, sich frühzeitig zu orientieren und nicht bis zum Jahr 2010 zu warten.

## News aus der Buhck-Gruppe

### Hamburg boomt - Entwicklungen in der Hafencity und Buhck ist Partner

Buhck erhält zusammen mit zwei Partnerfirmen den Entsorgungszuschlag für die Großbaumaßnahme Baufeldfreimachung Grasbrook von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Insgesamt wurden bisher ca. 500.000 t Erdreich aus Sanierungs- und Baumaßnahmen am Standort Wiershop aus der Hafencity angenommen.

### Kraftwerk Moorburg

Der Energiekonzern Vattenfall Europe Hamburg AG hat Buhck den Auftrag zur Übernahme von belasteten Böden, die bei Sanierungsmaßnahmen zum Bau des Kraftwerkes Moorburg anfallen, erteilt.

### Verschmelzung HME & EZL

Das EZL (Hansa GmbH Entsorgungszwischenlager) und die HME - Hamburger Müllentsorgung verschmelzen. Alle bisherigen Aktivitäten des EZL, einschließlich des Sonderabfallzwischenlagers werden unter dem Namen der HME weiter laufen.

### 6 neue Ausbildungsplätze

Buhck stellt in diesem Jahr wieder 6 neue Ausbildungsplätze zur Verfügung. Insgesamt beschäftigt die Buhck Gruppe ab August 2007 dann 22 Auszubildende im kaufmännischen Bereich sowie in unterschiedlichen gewerblichen Ausbildungsberufen.

### Neue Abfuhraufträge bei DAMM

Seit 01.01.2007 erfolgt die Sperrmüll- und E-Schrottsammlung im Kreis Herzogtum Lauenburg durch die Firma DAMM aus Grambek. Weiterhin wird auch die Sammlung und der Transport der gelben Säcke aus dem Dualen System in den Kreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust durchgeführt.